



**UNABHÄNGIGER
PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT**

GZ 610.002/0002-UPTS/2015

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-204272
Fax +43 (1) 531 09-204272
e-mail: upts@bka.gv.at
www.upts.gv.at

An das
Bündnis für die Zukunft Österreichs (BZÖ)
z.H. Herrn Bundesgeschäftsführer
Dieter Galautz

Bahnhofstraße 55
9020 Klagenfurt am Wörthersee

B E S C H E I D

Spruch

Aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015, Zl. 103.632/253-1A3/15, hat der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat durch den Vorsitzenden Dr. Ludwig ADAMOVICH, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Gunther GRUBER und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER betreffend den Rechenschaftsbericht des BZÖ für das Jahr 2013 beschlossen:

1. Die politische Partei „Bündnis für die Zukunft Österreichs (BZÖ)“ hat gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und 5 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I 2012/56 idF BGBl I 84/2013, verstoßen, indem im Rechenschaftsbericht des Jahres 2013 hinsichtlich der den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 6. Dezember 2013 betreffenden Einnahmen und Ausgaben der Landesorganisation Niederösterreich keine Angaben gemacht wurden. Daher ist das BZÖ gemäß § 10 Abs. 6 PartG verpflichtet, binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 15.000,--

auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT470100000005010057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „BZÖ, Geldbuße 610.002/0002-UPTS/2015“ zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: §§ 5 Abs. 1, 4 und 5, 10 Abs. 6, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 PartG

2. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 6, 10, 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 14. Juli 2015 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015, Zl. 103.632/253-1A3/15, zum Rechenschaftsbericht 2013 der politischen Partei „Bündnis für die Zukunft Österreichs (BZÖ)“ ein.

1.1.1. In dieser Mitteilung führte der Rechnungshof – zu Pkt. 1 Landesorganisation Niederösterreich – aus, dass bereits der Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfer zur ersten Version des Rechenschaftsberichts des BZÖ für das Jahr 2013 die Anmerkung enthielt, dass der Rechenschaftsbericht insofern unvollständig sei, als von der Niederösterreichischen Landesorganisation „*infolge Auflösung (politische Abspaltung)*“ keine Unterlagen vorgelegt wurden. In der daraufhin neu gegründeten niederösterreichischen Landesorganisation (Dezember 2013) seien keine Finanzbewegungen zu verzeichnen gewesen. Eine erste Version des Rechenschaftsberichts selbst habe keine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Landesorganisation Niederösterreich, sondern lediglich eine globale Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenpositionen nach § 5 Abs. 4 und 5 PartG enthalten. In der endgültigen Version des Rechenschaftsberichts (Version 3), welche nach der Mitteilung des Rechnungshofs den formalen Anforderungen des PartG entsprach und auf der Website des Rechnungshofs veröffentlicht wurde, fände sich eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Landesorganisation Niederösterreich nach § 5 Abs. 4 und 5 PartG (nur) für den Zeitraum 7. bis 31. Dezember 2013.

Dazu führte der Rechnungshof abschließend aus, dass „*aufgrund des dargestellten Sachverhalts konkrete Anhaltspunkte [bestehen], dass der Rechenschaftsbericht im Hinblick auf Angaben zur Landesorganisation Niederösterreich unvollständig*“ ist. In seiner Mitteilung wies der Rechnungshof überdies darauf hin, dass der am 27. Februar vom BZÖ an den Rechnungshof übermittelte Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013 konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten aufweise; weshalb dem BZÖ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei.

1.1.2. In der Mitteilung führte der Rechnungshof weiters – zu Pkt. 2 „Anhaltspunkte für unzulässige Spenden aus Verfahren des UPTS“ – aus, dass er den auf das BZÖ bezogenen Sachverhalt aus dem Verfahren 610.002/0004-UPTS/2013 in die Prüfung des Rechenschaftsberichts miteinbezogen habe. Dabei handle es sich konkret um Druckwerke, die im Vorfeld der Nationalratswahl 2013 vom Parlamentsklub des BZÖ finanziert worden sein sollen. Mangels originärer Einschau- und Prüfungsrechte sei für den Rechnungshof nicht feststellbar, ob unzulässige Spenden des Parlamentsklubs des BZÖ vorliegen, die die Partei zwar nicht im Rechenschaftsbericht erfassen, jedoch im Sinne des § 6 Abs. 7 an den Rechnungshof hätte weiterleiten müssen. Im Rechenschaftsbericht fänden sich keine Vermerke zu angenommenen unzulässigen Spenden. Es gäbe keine Hinweise im Rechenschaftsbericht, wodurch die den Verfahren des UPTS zugrunde liegenden Sachverhalte entkräftet würden.

1.1.3. Dieser Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015 waren die vorläufige und die endgültige Version des Rechenschaftsberichts sowie eine Stellungnahme des BZÖ und zwei Schreiben des BZÖ an das Bundesministerium für Inneres angefügt.

1.1.4. Das BZÖ hat gegenüber dem Rechnungshof am 11. Mai 2015 eine Stellungnahme abgegeben, die vom vormaligen Bundesgeschäftsführer Michael A. Richter und zwei Wirtschaftsprüfern unterfertigt ist; in dieser wird in Punkt „Ad 1.3. Landesorganisation Niederösterreich“ u.a. ausgeführt, dass die politische Partei BZÖ-Niederösterreich am 17. Oktober 2013 dem BMI „ihre freiwillige Auflösung gemäß § 1 (5) PartG dem BMI schriftlich mitgeteilt“ habe und dass es dem BZÖ nicht möglich sei, die gesetzliche Rechenschaftsverpflichtung der politischen Partei „BZÖ – Bündnis Zukunft Österreich Niederösterreich“ als territoriale Gliederung gemäß § 5 Abs. 1 dritter Satz PartG zu erfüllen, weil die verantwortlichen Organe des BZÖ Niederösterreich, insbesondere dessen damalige Landesgeschäftsführerin Claudia Tobias im bzw. für den Zeitraum des Prüfungsjahres 2013 bis zum Zeitpunkt der freiwilligen Auflösung keinerlei Unterlagen ihrer Landesorganisation für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts an das BZÖ übermittelt hätten. Hinsichtlich der am 7. Dezember 2013 „neu gegründeten“ niederösterreichischen Landesorganisation würden dem Rechnungshof wunschgemäß die das Rumpfgeschäftsjahr 2013 betreffenden Aufstellungen gemäß PartG 2012 übermittelt.

1.1.5. In einem Schreiben vom 17. Oktober 2013 an das Bundesministerium für Inneres (BMI) gab Landesgeschäftsführerin Claudia Tobias die „Auflösung“ des BZÖ Niederösterreich per 17. Oktober 2013 bekannt und ersuchte um „Löschung aus dem Parteienregister“ (Zl. des BMI: 500.488/0001-III/3).

1.1.6. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2013 an das BMI führte der damalige Bundesgeschäftsführer Michael A. Richter (Zl. des BMI: 500.488/0002-III/3) aus, dass das BZÖ Niederösterreich *„entgegen eigenen Aussagen keinen gemäß seines geltenden Organisationsstatutes statutarisch konformen Auflösungsbeschluss getroffen hat, da ein solcher Beschluss gemäß § 7. 7. Ziffer g des Organisationsstatutes des BZÖ – Bündnis Zukunft Niederösterreich, beschlossen am Landeskonvent am 3. April 2009, allein dem ordentliche[n] Landeskonvent vorbehalten ist. Da ein solcher Konvent bislang nicht stattgefunden hat, hat sich die politische Partei BZÖ – Bündnis Zukunft Niederösterreich nicht aufgelöst und vermag daher weder seine Auflösung bekannt zu geben, noch (...) um seine Löschung aus dem Parteienregister zu ersuchen.“*

1.2. Der UPTS übermittelte die Mitteilung des Rechnungshofes am 15. Juli 2015 an das BZÖ zu Händen seines Bundesgeschäftsführers, Dieter Galautz, mit dem Ersuchen, dem UPTS eine Stellungnahme zu den beiden vom Rechnungshof angeführten Punkten zu übermitteln.

1.3. Am 23. Juli 2015 langte eine von Dieter Galautz als Bundesgeschäftsführer elektronisch gezeichnete Stellungnahme mit folgendem Wortlaut ein:

„Als, seit dem 21.4.2015 bestellter vertretungs- und zeichnungsbefugter Bundesgeschäftsführer, war es mir leider nicht möglich, eine Stellungnahme zu den im Rechnungshofbericht erwähnten Punkten abzugeben.

Aus diesem Grunde erfolgte eine Beantwortung durch meinen Vorgänger, Herrn Michael A. Richter, welche ich Ihnen anbei zur Kenntnisnahme übermittle.“

1.3.1. Dieser Stellungnahme lag eine nicht eigenhändig unterfertigte Stellungnahme des ehemaligen Bundesgeschäftsführers Richter bei, der zu *„Punkt 1 – Landesorganisation Niederösterreich“* ausführte, dass das BZÖ die sachliche Richtigkeit der Darstellung des RH, welche ja auf den von ihm selbst übermittelten Informationen und Unterlagen beruhe, vollumfänglich bestätige. Ergänzend wurde angemerkt, dass das BZÖ in die Selbstauflösung der politischen Partei BZÖ-Niederösterreich in keiner Weise eingebunden gewesen sei, keinerlei Einflussmöglichkeiten darauf gehabt hätte und auch erst im Nachhinein durch entsprechende Medienberichte davon Kenntnis erlangt habe. Trotz mehrfacher Aufforderung hätten die verantwortlichen Organe des BZÖ-Niederösterreich, insbesondere dessen damalige Landesgeschäftsführerin Frau Claudia Tobias, für den Zeitraum 2013 bis zum Zeitpunkt der behaupteten Auflösung keinerlei Unterlagen für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts an das BZÖ als Bundesorganisation übermittelt. Es sei deshalb nicht möglich gewesen, die gesetzliche Rechenschaftspflicht der (aufgelösten) politischen Partei BZÖ-Niederösterreich als territoriale Gliederung gemäß § 5 Abs. 1 dritter Satz PartG 2012 zu erfüllen. Es obliege daher den von der politischen Partei BZÖ-Niederösterreich gegenüber dem BMI brieflich namhaft gemachten Rechtsnachfolgern der politischen Partei BZÖ-Niederösterreich, ihre gesetzliche Rechenschaftspflicht zu erfüllen. Auch seitens dieser

Rechtsnachfolger seien dem BZÖ keinerlei Unterlagen für die Erstellung des Rechenschaftsberichts übermittelt worden.

Zu „Punkt 2 – Anhaltspunkte für unzulässige Spenden aus Verfahren des UPTS“ wurde vom BZÖ ausgeführt, dass die vom Rechnungshof unter GZ 610.002/0004-UPTS/2013 erwähnten Verfahren nicht im Konkreten bekannt seien. Dessen ungeachtet halte das BZÖ fest, dass es keine verbotenen Spenden von parlamentarischen Klubs erhalten habe, weshalb auch keine Weiterleitung dieser an den Rechnungshof erfolgte.

1.4. Am 5. Oktober 2015 ersuchte die Geschäftsstelle des UPTS beim BZÖ in Klagenfurt telefonisch um Übermittlung des Organisationsstatutes des BZÖ – Bündnis Zukunft Niederösterreich, beschlossen am Landeskonvent am 3. April 2009, da im Internet nur die am 7. Dezember 2013 beschlossene Fassung abrufbar ist. Landesgeschäftsführer Klaus Kotschnig betonte, dass er über diese alten Statuten nicht verfüge, und verwies auf den ehemaligen Bundesgeschäftsführer Michael A. Richter. Dieser teilte telefonisch mit, dass er sich derzeit im Ausland aufhalte, aber die Chancen „*relativ gering*“ seien, dass er die alte Fassung noch habe.

1.5. Am 6. Oktober 2015 ersuchte die Geschäftsstelle des UPTS die Abteilung III/3 des BMI, der die Führung des Verzeichnisses der beim BMI gemäß § 1 Abs. 4 PartG hinterlegten Satzungen obliegt, um Übersendung des Organisationsstatuts des BZÖ Niederösterreich, beschlossen am Landeskonvent am 3. April 2009, sowie allenfalls relevanter weiterer Korrespondenz des BZÖ (Niederösterreich) mit dem BMI in dieser Frage. Zudem wurde um Mitteilung ersucht, wie das BMI prinzipiell mit „Auflösungserklärungen“ von Parteien üblicherweise verfährt.

1.5.1. In ihrer Antwort vom 13. Oktober 2015 übermittelte die Abteilung III/3 des BMI das Organisationsstatut des BZÖ Niederösterreich in der Fassung vom 10. Jänner 2006 sowie vom 3. April 2009 und führte aus, dass keine weitere relevante Korrespondenz vorliege, dass beim BMI einlangende Mitteilungen über die freiwillige Auflösung gemäß § 1 Abs. 5 PartG zum entsprechenden Akt genommen würden, dass allfällige Meinungsverschiedenheiten über parteiinterne Beschlussfassungen (zB über die freiwillige Auflösung) bzw Wahlen im Anlassfall von den ordentlichen (Zivil)Gerichten zu entscheiden wären, und dass eine „Löschung“ aus dem gemäß § 1 Abs. 4 PartG zu führenden Verzeichnis im PartG nicht vorgesehen sei.

2. Rechtslage

2.1. Die wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I 56/2012 idF BGBl I 84/2013, lauten:

„Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12. Sachleistungen,
13. Aufnahme von Krediten,
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personal,
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4. Veranstaltungen,
5. Fuhrpark,
6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

(2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

(3) Die Anlage ist wie folgt zu gliedern:

1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

Dies gilt nicht für Spenden an Organisationen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 auf Gemeindeebene sowie an Abgeordnete und Wahlwerber gem. Abs. 2 Z 3.

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,
2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,
6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 1 000 Euro beträgt,
9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 1 000 Euro beträgt,
10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und
11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(9) Abs. 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

(10) (**Verfassungsbestimmung**) Abweichend von Abs. 2 bis 7 können durch die Landesgesetzgebung strengere Vorschriften erlassen werden.

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. [...]"

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"

3. Feststellungen

3.1. Das Bündnis für die Zukunft Österreichs (BZÖ) ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden – laut dem Verzeichnis der beim BMI gemäß § 1 Abs. 4 PartG hinterlegten Satzungen – am 4. April 2005 beim BMI hinterlegt.

3.2. Das „BZÖ – Bündnis Zukunft Niederösterreich“ ist ebenfalls eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden – laut dem Verzeichnis der beim BMI gemäß § 1 Abs. 4 PartG hinterlegten Satzungen – erstmals am 22. Juni 2007 beim BMI hinterlegt.

3.2.1. § 7.7. Ziffer g des Organisationsstatutes des BZÖ – Bündnis Zukunft Niederösterreich, beschlossen am 3. April 2009, lautet auszugsweise:

„§ 7 Landeskonvent

[...]

7.7. Aufgaben des ordentlichen Landeskonvents

Dem ordentlichen Landeskonvent obliegen grundsätzlich folgende Aufgaben:

[...]

(g) die allfällige Beschlussfassung über die Auflösung der Landesorganisation.“

3.2.2. Das am Landeskonvent am 7. Dezember 2013 beschlossene (neue) Organisationsstatut regelt die Auflösung in Punkt 7.7. Ziffer g in identischer Weise. Es kann mangels einer solchen Beschlussfassung eines Landeskonvents nicht festgestellt werden, dass sich das BZÖ-Bündnis Zukunft Niederösterreich am 17. Oktober 2013 rechtswirksam aufgelöst habe.

3.3. Der Rechenschaftsbericht des BZÖ für das Jahr 2013 war im Hinblick auf die Landesorganisation Niederösterreich für den Zeitraum von 1. Jänner bis jedenfalls 6. Dezember 2013 unvollständig, d.h. insofern unvollständig, dass sich die Auflistung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2013 nur auf den Zeitraum 7. bis 31. Dezember 2013 erstreckt.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die Feststellungen zur Rechtsform des BZÖ und zu Rechtsform sowie zur Existenz des „BZÖ – Bündnis Zukunft Niederösterreich“ beruhen auf der Einsichtnahme in das öffentlich zugängliche, online unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/parteienverz/start.aspx vorzufindende Verzeichnis (in Eintrag Nr. 98 bzw. 144; Stand: 16. September 2015) und den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen im Schreiben des BZÖ an das BMI vom 22. Oktober 2013 sowie der Antwort des BMI vom 13. Oktober 2015.

4.2. Die Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts des BZÖ für das Jahr 2013 in Bezug auf das BZÖ-Bündnis Zukunft Niederösterreich wird vom BZÖ nicht bestritten. Bestritten wird lediglich die Haftung des BZÖ dafür, dass die „verantwortlichen Organe des BZÖ Niederösterreich“ bis zur (angeblichen) freiwilligen Auflösung der Landesorganisation keinerlei

Unterlagen der Landesorganisation für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes an das BZÖ übermittelt haben.

Auch der RH sah sich nicht veranlasst, gemäß § 10 Abs. 5 PartG aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (zusätzlich) zu beauftragen. Offenbar bestand aus dessen Sicht durch die Außerstreitstellung der (teilweisen) Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts des BZÖ für das Jahr 2013 durch das BZÖ kein weiterer Handlungsbedarf. Gleiches gilt für die Frage, ob allenfalls unzulässige Spenden des Parlamentsklubs des BZÖ vorliegen, wozu der Rechnungshof keine Hinweise feststellen konnte und deren Vorliegen vom BZÖ strikt verneint wurde.

Für den UPTS bestand daher aufgrund des unstrittigen Sachverhaltes ebenfalls keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungsschritten.

5. Rechtliche Beurteilung

Zu Spruchpunkt 1:

Zu prüfen ist die Verantwortlichkeit der politischen Partei BZÖ für die unstrittige Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichtes des Jahres 2013 der politischen Partei BZÖ im Hinblick auf die bis Dezember 2013 fehlenden Angaben zur Landesorganisation BZÖ-Niederösterreich, die mit einer – angeblichen – Selbst-Auflösung des BZÖ-Niederösterreich im Oktober 2013 und der fehlenden Übermittlung von Unterlagen für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch diese – angeblich aufgelöste – Landesorganisation begründet werden.

Aus der Sicht des Parteiengesetzes kann eine politische Partei gemäß § 1 Abs. 5 PartG dem BMI eine freiwillige Auflösung bekanntgeben. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen wer zur Auflösung einer Partei berechtigt ist, bestimmt sich nach den beim BMI hinterlegten Satzungen, die gemäß § 1 Abs. 4 Z 4 PartG zwingend Bestimmungen über eine freiwillige Auflösung enthalten müssen. Dem Schreiben des BZÖ an das BMI vom 22. Oktober 2013 ist zu entnehmen, dass der nach den Satzungen dafür zuständige Landeskonvent nicht mit der Auflösung befasst wurde, was aber gemäß § 7.7. Ziffer g des vom Landeskonvent am 3. April 2009 beschlossenen Organisationsstatuts – wie auch nach der identischen Bestimmung des am 7. Dezember 2013 beschlossenen Organisationsstatuts – erforderlich gewesen wäre. Das BMI geht davon aus, dass dort einlangende Mitteilungen über eine freiwillige Auflösung (bloß) zum Akt genommen würden, eine „Löschung“ aus dem gemäß § 1 Abs. 4 PartG zu führenden

Verzeichnis nicht vorgesehen sei und dass Meinungsverschiedenheiten über Beschlussfassungen wie eine Auflösung „im Anlassfall von den ordentlichen (Zivil)gerichten zu entscheiden wären.

Mangels einer Beschlussfassung durch den ordentlichen Landeskonvent ist somit aufgrund des festgestellten Sachverhaltes nach Auffassung des UPTS keine gültige Auflösung der NÖ-Landesorganisation erfolgt. Dass diese Landespartei am 7. Dezember 2013 „neu gegründet“ worden sei (vgl. die Stellungnahme des BZÖ vom 11. Mai 2015 gegenüber dem Rechnungshof), ist dahingehend zu verstehen, dass an jenem Tag eine personelle und allenfalls auch inhaltliche Neuausrichtung dieser Landespartei erfolgte, nicht aber dahingehend, dass ein neuer, zur bisherigen Landesorganisation unterschiedlicher Rechtsträger neu gegründet wurde.

Die Frage der „Auflösung“ des BZÖ Niederösterreich mit nachfolgender „Neugründung“ ist allerdings im vorliegenden Verfahren für die Verhängung einer Geldbuße wegen Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichtes nicht weiter von Belang:

Es ist im Verfahren vom BZÖ zugestanden worden, dass der Rechenschaftsbericht im Hinblick auf die Angaben zum BZÖ-NÖ in der Zeit vom 1. Jänner 2013 bis zum 6. Dezember 2013 unvollständig ist. Es fehlen – wie der Rechnungshof in seiner Mitteilung konkret rügt – Darstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Landespartei. Damit liegt ein unstrittiger Verstoß gegen § 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 und 5 vor.

Für den Fall eines derartigen Verstoßes sieht § 10 Abs. 6 Satz 1 erster und zweiter Fall leg. cit. die Verhängung einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 30.000 Euro vor. Diese Geldbuße ist über die politische Partei zu verhängen, die gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. mittels des zwei Teile umfassenden Rechenschaftsberichts „*öffentlich Rechenschaft zu geben*“ hat (vgl. § 5 Abs. 1 PartG), mag auch die Vorinformation zur Erstellung des jeweiligen Berichtsinhalts des von dieser Partei zu übermittelnden zweiten Teils des Rechenschaftsberichts einer „*betreffenden Parteiorganisation*“ (vgl. § 5 Abs. 1 vorletzter Satz PartG) obliegen. Die Erläuterungen des Ausschussberichts (AB 1844 BlgNR 24. GP, 4) „*Für jeden Berichtsteil ist die jeweilige Organisation verantwortlich.*“ lassen sich nur dahingehend verstehen, dass zwar die „redaktionelle“ Verantwortung gegenüber der den Bericht „liefernden“ politischen Partei bei deren jeweiliger Landesorganisation liegen kann, aber die Verpflichtung zur Vorlage eines vollständigen – und alle Teile mit allen Ländern umfassenden – Berichts eben die nach § 5 Abs. 1 erfasste politische „Gesamt“-Partei trifft.

Die dieser Entscheidung des Gesetzgebers zugrunde gelegte Auffassung über den „Adressaten“ der Sanktion des § 10 Abs. 6 PartG für den Fall der Unvollständigkeit gemäß § 5 Abs. 4 und 5 wird durch die Systematik und den eindeutigen Wortlaut des zweiten, mit der Wortfolge „*Resultiert der Verstoß*“ eingeleiteten Satzes und des dritten Satzes in § 10 Abs. 6 PartG gestützt:

Nur für den Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Bereitstellung einer gemäß § 5 Abs. 6 PartG verlangten vollständigen Liste der Beteiligungsunternehmen und nur für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung der Übermittlung einer vollständigen Aufstellung über die Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten gemäß § 7 leg. cit. ist nämlich – wenn der Verstoß aus einer unvollständigen Auskunft einer „*Gliederung der [zur Ablegung der Rechenschaft verpflichteten] Partei*“ resultiert – „*über [...] die Gliederung*“ und nicht über die politische „Gesamt-Partei“ die Geldbuße zu verhängen. Fälle der Verstöße gegen § 5 Abs. 4 und Abs. 5 leg. cit. sind hingegen nach dem eindeutigen Wortlaut kein Anlass, um über eine Gliederung eine Geldbuße zu verhängen.

Ähnlich gehen auch *Zögernitz/Lenzhofer*, Politische Parteien – Recht und Finanzierung (2013), Rz 1 und 25 zu § 5, davon aus, dass sich die Pflicht zur Erstellung der Rechenschaftsberichte primär an die jeweilige Bundespartei (§ 5 Abs. 1 Satz 1 PartG) richtet, an eine Landespartei nur dann, wenn sie bloß regional tätig wird und daher keine „Mutterpartei“ auf Bundesebene hat. Die jeweilige Bundespartei trifft nach dieser Auffassung neben eigenen Pflichten auch eine Koordinationspflicht: Sie hat die von den jeweiligen Parteiorganisationen erstellten Berichtsteile zusammenzustellen sowie die von den nahestehenden Organisationen, Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie den Abgeordneten und Wahlwerbern, die auf einem von einer politische Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, zu übermittelnden Daten zu erfassen, zu verwerten und in die für die Anlagen nötige Form zu gießen. Die Koordinationspflicht umfasst auch die Verantwortung der Partei zur Organisation und der Sicherstellung des Erhalts der erforderlichen Berichtsteile der Landesorganisationen und entsprechender Kommunikations- und Berichtswege mit den Landesorganisationen. Dass eine Landesorganisation schlicht nicht Information erteilt (erteilen will), weil sie sich dann später angeblich aufgelöst habe, entbindet die Bundespartei demgemäß nicht von ihrer – auch der Landesorganisation bekannten – gesetzlichen Verpflichtung.

Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich daher, dass über das BZÖ (d.h. die zur Übermittlung eines vollständigen Rechenschaftsberichts verpflichtete Bundespartei) gemäß § 10 Abs. 6 eine Geldbuße zu verhängen ist, die im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 „*bis zu 30 000 Euro*“ zu betragen hat.

Zur Bemessung der Geldbuße:

Der UPTS geht davon aus, dass ihm im Rahmen der durch § 10 Abs. 6 PartG gesetzlich vorgegebenen Sanktionsdrohung ein Ermessen eingeräumt ist (vgl. VwGH 18.3.2015, 2012/04/0070, zur Festsetzung einer Geldbuße nach § 334 Abs. 7 BVergG 2006 als Ermessensentscheidung; siehe auch OGH 25.3.2009, 16 Ok 4/09 zur kartellrechtlichen Geldbuße).

Nach Auffassung des UPTS sind die „Bemessungsgründe“ aus dem Gesetz abzuleiten. So spricht das PartG iZm mit Geldbußen im § 10 mehrfach davon, dass diese Geldbußen „je nach Schwere des Vergehens bis zum ... zu verhängen“ sind. Es wird also zweierlei angeordnet: Einerseits wird die Maximalhöhe der Geldbuße – „bis zu...“ – und andererseits das Bemessungskriterium innerhalb des mit der Maximalhöhe bestimmten Rahmens – „je nach Schwere des Vergehens“ – bestimmt. Dieses Grundmuster wird aber mitunter auch damit verkürzt, dass nur Angaben über „bis zu...“ zu finden sind (Abs. 6 erster Satz letzter Halbsatz und letzter Satz letzter Halbsatz).

Die vom Gesetz vorgesehene Höhe der Geldbuße „je nach Schwere des Vergehens“ (innerhalb der Maximalhöhe) weist aber wiederum auf die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (wie auch die Stufung der Maximalhöhe) als primäres Zumessungskriterium hin: Je höher die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes desto abschreckender hat diese Geldbuße zu sein.

Im vorliegenden Fall beeinträchtigt die Unvollständigkeit des endgültigen Rechenschaftsberichts in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben einer Landesorganisation für fast ein gesamtes Jahr die vom Gesetzgeber durch die Erlassung des PartG beabsichtigte Transparenz der Parteifinancen. Zur Erreichung dieses wichtigen Ziels liegt es an der Bundespartei, auch und gerade in Zeiten von personellen Veränderungen bei einer Landesorganisation, dafür Sorge zu tragen, dass ihr die erforderlichen Angaben für die Erstellung des Jahresberichts tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Wie eine Partei dies sicherstellt, bleibt ihr überlassen, wobei etwa auch an unterjährige Berichtspflichten der Landesorganisation gedacht werden könnte, insbesondere in einem Fall wie dem hier vorliegenden. Selbst eine angebliche Selbstauflösung einer Landespartei steht der Erfüllung einer Rechenschafts- oder Berichtspflicht zweifelsohne nicht entgegen. Für die Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten kann auch in einem Auflösungs- bzw. Liquidationsstadium ohne weiteres angemessen Sorge getragen werden.

Den Ausführungen des BZÖ ist zu entnehmen, dass in dieser Hinsicht offenbar keine Kontroll- oder Berichtssysteme eingerichtet waren. Der bloße Hinweis, andere Landesorgane hätten bei der Berichterstellung versagt oder einfach schlicht „nicht geliefert“, ist weder Rechtfertigung

noch Entschuldigung. Das BZO hat auch nichts vorgetragen, weswegen eine Bereitstellung der Daten für den Rechenschaftsbericht – vergleichbar etwa der Datenaufbereitung in jedem Liquidations- oder Konkursverfahren, sei es auch durch die bis zum angeblichen Selbstauflösungszeitpunkt agierenden Personen – in Bezug auf das BZÖ-NÖ aus sachlichen Gründen nicht möglich gewesen sein sollte. Dass die Unvollständigkeit des vom BZÖ zu erstellenden Berichts die damals untätigen Organe der Landesorganisation treffe, geht jedenfalls unter Berücksichtigung der obigen Überlegungen im Lichte der Regelungen des PartG fehl.

In einer Gesamtbetrachtung des Verstoßes und der Schwere des Vergehens angesichts der Verletzung einer eindeutigen Vorschrift erachtet der UPTS auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich um einen ersten Verstoß handelt, eine Geldbuße von EUR 15.000,- für angemessen.

Zu Spruchpunkt 2:

Der UPTS geht davon aus, dass nach dem insoweit klaren Wortlaut des Gesetzes und auch nach den bezughabenden Materialien (hinsichtlich Geldbußen) „ohne eine Mitteilung des Rechnungshofes [...] der Senat nicht tätig werden [kann]“ (vgl. Ausschussbericht 1844 BlgNR 24. GP). Eine solche Mitteilung des Rechnungshofes ist nach Auffassung des UPTS hinsichtlich der Verhängung von Geldbußen für den UPTS zuständigkeitsbegründend, dh der UPTS würde seine funktionale Zuständigkeit verletzen, wenn er ohne eine solche Mitteilung tätig würde.

In der verfassungsrechtlichen Ermächtigung für ein Tätigwerden des Rechnungshofes im § 1 Abs 6 Z 4 PartG heißt es, dass durch Bundesgesetz dem Rechnungshof die Aufgabe übertragen werden kann, „im Falle von vermuteten Verstößen politischer Parteien [...], gegen Rechenschaftspflichten oder gegen Annahmeverbote von Spenden oder gegen Beschränkungen der Wahlwerbungskosten, die Unterlagen an die zuständige Behörde zu übermitteln“.

Diese verfassungsrechtliche Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber stellt also auf – vom Rechnungshof – „vermutete Verstöße“ ab und verbindet dies mit der Ermächtigung zur Übermittlung der Unterlagen „an die zuständige Behörde“. Schon aus dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung ergibt sich der naheliegende Schluss, dass sich die – eine Zuständigkeit des UPTS begründende – Mitteilung des Rechnungshofes auf einen „vermuteten Verstoß“ zu gründen hat, wobei diese Vermutung (eines Verstoßes) aus der Aufgabenerfüllung des Rechnungshofes resultieren muss. Die Bindung des „vermuteten Verstoßes“ an die Aufgabenerfüllung des Rechnungshofes folgt dabei der verfassungsrechtlichen Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber für ein Tätigwerden des

Rechnungshofes im § 1 Abs. 6 Z 1 bis 3 PartG – insb zur Kontrolle von Rechenschaftsberichten nach § 1 Abs. 6 Z 1 PartG.

In dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber findet auch die einfachgesetzliche Ausgestaltung Deckung, wenn im § 12 Abs. 1 von einer „Mitteilung“ die Rede ist. Wenn vom Rechnungshof (als „Mitteilung“) über etwas Nachricht gegeben wird, so kann sich das nur auf die insb in den Abs. 1 bis 5 des § 10 PartG umschriebenen Prüfungs-/Kontrollaufgaben des Rechnungshofes beziehen. Soweit also bei Erfüllung dieser Prüfungs-/Kontrollaufgaben beim Rechnungshof das Substrat eines „vermuteten Verstoßes“ entstanden ist, ist hierüber dem UPTS eine „Mitteilung“ zu erstatten.

Wie der Rechnungshof aber hervorhebt, waren die näher angeführten Fragen für ihn mangels originärer Einschau- und Prüfungsrechte nicht verifizierbar bzw kommt er zum Schluss: *„Es gibt keinen Hinweis im Rechenschaftsbericht, wodurch die den Verfahren des UPTS zugrundeliegenden Sachverhalte entkräftet würden.“*

Damit wird aber auf keinen „vermuteten Verstoß“ auf Grundlage von Anhaltspunkten aus den Prüfungs-/Kontrollaufgaben des Rechnungshofes abgestellt, sondern nur in der Art einer Negation darauf, dass die von anderer Seite „vermuteten Verstöße“ vom Rechnungshof im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nicht entkräftet werden konnten.

Der UPTS ist der Auffassung, dass eine derartige bloße „Nichtentkräftung“ noch kein hinreichendes Substrat für eine Mitteilung iSd § 12 Abs. 1 PartG ist. Für eine solche ist es vielmehr erforderlich, dass im Rahmen der Prüfungs-/Kontrollaufgaben des Rechnungshofes konkrete Anhaltspunkte (vgl. auch § 10 Abs. 4 PartG: *„Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ...“*) für Unrichtigkeiten bzw Unvollständigkeiten entstanden sind.

In diesem Sinne stellen hier die Darstellungen des Rechnungshofes in seiner „Mitteilung“ zu angeblichen Anhaltspunkten für unzulässige Spenden, wobei er aber selbst davon ausgeht, dass keine solchen Hinweise zu nicht weiter geleiteten unzulässigen Spenden bestünden, angesichts des festgestellten Sachverhaltes keine Grundlage für ein Verfahren oder gar die Verhängung einer Geldbuße dar. Der Mitteilung des Rechnungshofes fehlt daher ein konkretes Vorbringen zu einem konkreten Sachverhalt, auf dessen Grundlage der UPTS gemäß § 11 Abs. 1 PartG entscheiden könnte. Daran ändert auch nichts, dass der Rechnungshof mangelnde „originäre“ Einschau- und Prüfungsrechte bemängelt.

Aus den dargetanen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „BZÖ, GZ 610.002/0002-UPTS/2015“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

22. Oktober 2015
Der Vorsitzende:
ADAMOVICH

Elektronisch gefertigt